

## **Anlage 6**

zur Beschlussvorlage BV/720/2012

**Abschlussbericht der Verwaltung zu den Beanstandungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eberswalde aus den Jahren 2005/2006 und zu der sogenannten „Spendenaffäre“**

Kopie „Übergabe Abschlussvermerk zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde“ vom 27.11.2006



Heegermühler Straße 75, 16225 Eberswalde  
Postfach 10 04 46, 16204 Eberswalde

Stadt Eberswalde  
Herrn Landmann  
Breite Straße 41-44  
  
**16225 Eberswalde**

## Anlage 6



Dienstort: Rudolf-Breitscheid-Str. 36  
16225 Eberswalde  
Amt: Rechnungsprüfungsamt  
bearbeitet von: Frau Sakowski  
Telefon: 03334/214792  
Telefax: 03334/214747  
E-Mail \*): rgpa@kvbarnim.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
14/sak/bu

Datum: 27.11.2006

### Übergabe Abschlussvermerk zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde

Sehr geehrter Herr Landmann,

nach Eingang Ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht ist die überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde mit beiliegendem Abschlussvermerk durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abgeschlossen.

Im Abschlussvermerk wurde herausgestellt, welche Vorgänge als abgeschlossen betrachtet werden und an welchen Vorgängen aus Sicht der Rechnungsprüfung noch gearbeitet werden muss.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Landrat zur Kenntnis gegeben. Des Weiteren wurde der Vorgang der Kommunalaufsicht zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

*Sakowski*  
**Sakowski**  
**Amtsleiterin RGPA**

Anlage: Abschlussvermerk

**Sprechzeiten:** Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr  
Montag, Mittwoch – Freitag Termine nach Vereinbarung  
Für die Zulassungs- und Führerscheinstelle gelten besondere Öffnungszeiten.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Barnim  
Konto-Nr.: 2310 0000 03  
BLZ: 1705 2000

**Telefonzentrale:** 0 3334/214-0  
**Internet:** www.barnim.de

\*) Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Landkreis Barnim  
Rechnungs- und Gemeinde-  
prüfungsamt



## **Abschlussvermerk**

**zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde**

Eberswalde, den 20.11.2006

Zu den im Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 02.05.2006 getroffenen Beanstandungen (mit Nr.), die durch die Stellungnahmen zum Arbeitsmaterial vom 03.11.2005 nicht ausgeräumt worden sind, erwartete das RGPA eine Stellungnahme der Stadtverwaltung bis zum 30.09.2006. Über diese Stellungnahme ist entsprechend § 35 (2) GO Bbg ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

Dieser Forderung ist die Stadtverwaltung Eberswalde mit Schreiben vom 29.09.2006 nachgekommen. Dem Schreiben lag eine am 21.09.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde beschlossene Stellungnahme zum Bericht vom 02.05.2006 bei.

Zur Stellungnahme der Stadtverwaltung Eberswalde vom 21.09.2006 nimmt das RGPA wie folgt abschließend Stellung, wobei sich der Abschlussvermerk nur noch auf die Stellungnahmen mit Nr. bezieht und deshalb von der Gliederung im Hauptbericht abgewichen wird.

Der Abschlussvermerk ist so aufgebaut, dass zuerst das Prüfungsergebnis aus dem Bericht vom 02.05.2006 bzw. die Beanstandung mit Ziffer dargestellt wird. Danach wird die Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 21.09.2006 in wesentlichen Teilen wiedergegeben und in den Abschlussvermerken abschließend durch das RGPA Stellung genommen.

## **1. Zum zusammengefassten Prüfungsergebnis**

Zur Haushaltsdurchführung ergaben sich Feststellungen, die auf die Nichteinhaltung der GemHVO/GemHV und GemKVO sowie die Einhaltung der GO Bbg zurückzuführen sind. Ebenso wird auf die Einhaltung der LHO Brandenburg hingewiesen. Bemängelt werden muss auch, dass auf Beanstandungen im Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 15.09.2000 nicht reagiert worden ist.

Die Finanzsituation der Stadt Eberswalde ist in den Jahren 2000, 2001, 2003 und 2004 gekennzeichnet von Defiziten (Kassen - Ist) im VWH. Diese wurden in den Jahren 2000 zu 17 %, 2003 zu 32 % und 2004 zu 5 % durch Einnahmen des VMH finanziert.

Die Entwicklung der Kassenbestände der letzten 2 Jahre zeigt, dass bei etwa gleicher Ausgabesituation auf Grund fehlender Deckung durch entsprechende Einnahmen der bestehende Kassenkredit zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung im Haushaltsjahr 2005 nicht mehr ausreichend erscheint.

Sparmaßnahmen im gesamten freiwilligen Aufgabenbereich sind in den geprüften Jahren kaum merklich durchgesetzt worden, um eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu erreichen.

Hier zeigte sich in den Jahren, dass Zahlungen für den gleichen Zweck aus mehreren Buchungsstellen veranlasst und das zu bewirtschaftende Fachamt nicht davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Somit gab es Doppelfinanzierungen im Bereich ortsansässiger Vereine. Des Weiteren wurden Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung vorgenommen, die nicht den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung entsprachen.

Weitere finanzielle Verluste wurden deutlich bei der Ausreichung von Betriebskostenzuschüssen an Sportvereine. Diese wurden hervorgerufen durch fehlende vertragliche Regelungen über Abrechnungsmodalitäten.

Für kostenrechnende Einrichtungen fehlte die Deckung aus Nutzungsentgelten und Eintrittsgeldern.

Hier liegen Verstöße gegen §§ 23 und 25 GemKVO, §§ 74 Abs. 3 und 80 GO sowie § 6 Abs. 4 GemHV und der Zuordnung von Zahlungen entsprechend Gliederungs- und Gruppierungsplan vor.

Gemäß § 80 GO gab es Vorgriffe während der vorläufigen Haushaltsführung in der Untergruppe Ausgaben für laufende Zwecke Gemeindeorgane. Das waren per 16.04.2003 16.156,91 €, 82,01 % vom Ansatz, per 05.05.2004 9.572,00 €, 48,60 % vom Ansatz und bis zum 16.06.2005 14.247,08 €, 72,30 % vom Ansatz.

Diese beinhalten Zahlungen für die Durchführung von Veranstaltungen des Bürgermeisters sowie Zuweisungen/Zuschüsse an Vereine. In den Jahren 2003 und 2004 gab es Ansatzüberschreitungen von kumuliert 21.407,00 €, die durch die Kämmerei genehmigt worden sind. Die geleisteten Ausgaben entsprechen nicht den Bestimmungen des § 81 GO. Mit Schaffung dieser Untergruppen wurde das Konsolidierungskonzept unterlaufen.

Verstöße liegen des Weiteren in der Zuordnung zum Gliederungs- und Gruppierungsplan vor. Für die Aufgabenbereiche Kulturförderung/Freie Wohlfahrtspflege/Sportförderung gibt es festgelegte Untergruppen in der Systematik des Stadthaushaltes.

Die Verwendung von Spendenmitteln in den Unterabschnitten Gemeindeorgane und Zoo aus den Jahren 2003 bis 1. Halbjahr 2005 von kumuliert 478.711,25 € zeigt, dass Zweckbestimmungen nicht eingehalten worden sind, die Nachweise nicht vollständig vorliegend waren, eigene zu bewirtschaftende lfd. Ausgaben, Gelder für Repräsentationen im Stadtgebiet und Aufgaben Dritter finanziert worden sind. Weitere Zuweisungen gab es für den investiven Bereich im Haushaltsjahr 2005 für zwei ansässige Sportvereine in Höhe von 125.000,00 €, das sind 78,13 % aus der zweckgebundenen Spende für die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

Diese Mittel wären zur Deckung der Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der teilweise vorhandenen maroden und kostenintensiven Sportstätten zur Aufgabenerfüllung der Absicherung des Schulsports im eigenen Hause notwendig gewesen.

Hier liegen Verstöße gemäß §§ 6 und 16 der GemHV, § 35 der GemKVO, § 74 Abs. 2 GO und des Gliederungs- und Gruppierungsplanes vor.

Die Prüfung der Ausgaben aus Verfügungsmitteln im Zeitraum 2003 bis zum ersten Halbjahr 2005 ergab, dass Ausgaben für die im Haushalt der Stadt bestehenden Unterabschnitte erfolgt sind, die dem eigentlichen Zweck im Sinne der Ausgaben aus Verfügungsmitteln gemäß § 10 GemHV nicht entsprechen, teilweise begründende Unterlagen fehlten, Haushaltsvorgriffe während der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne von Zuwendungserteilungen für ortsansässige Vereine vorgenommen worden sind und die Anordnung der Ausgaben für das Jahr 2003 erst im Jahr 2004 erfolgt ist. Die Ausgaben entsprechen in keinem Falle einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, den Bestimmungen gemäß §§ 6 Absätze 2 und 4 sowie § 38 GemHV, §§ 34 und 35 Abs. 1 GemKVO, § 80 GO und der Zuordnungen gemäß Gliederungs- und Gruppierungsplan.

Bei den vorliegenden Stellengliederungsplänen der Jahre 2003 und 2004 zu den Ansätzen der Personalausgaben in den Unterabschnitten gibt es in beiden Jahren Abweichungen.

Hier wurden die zu besetzenden Stellen richtig in den Stellengliederungsplänen nachgewiesen, aber bei Umsetzungen, Abordnungen und der ATZ nicht im Ansatz der Personalausgaben berücksichtigt. So ergaben sich Mehr- und Minderausgaben innerhalb der Unterabschnitte. Zur Heranziehung von kostendeckenden Gebühren und Entgelten könnten fehlerhafte Zuordnungen die Kalkulation gefährden und mitunter zu Einnahmeverlusten führen.

Die Bildung von HAR im VWH für die Jahre 2000-2004 in Höhe von insgesamt 1.921.083,49 € ergaben im Soll Ergebnisveränderungen. Kassenwirksam wurden diese in Höhe von kumulativ 1.145.852,74 €, die die Liquidität beeinflusst haben. Im § 18 Abs. 2 GemHVO/GemHV ist geregelt, dass eine Mittelübertragung im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung zu erfolgen hat und der Haushaltsausgleich nicht zu gefährden ist. Deckungen dafür ergaben sich nur aus Spenden in Höhe von 77.952,70 € aus den Jahren 2003 und 2004. Wie aus dem Finanzierungssaldo des Gesamthaushaltes zu entnehmen ist, wurde in allen Jahren, außer des Jahres 2001 die Deckung aus finanziellen Mitteln des VMH vorgenommen. Die stichprobenartigen Prüfungen der kassenwirksam gewordenen HAR in den Unterabschnitten weisen in allen Jahren nach, dass Rechnungseingänge ab Mitte Dezember erst im Januar zur Buchung freigegeben worden sind. Diese hätten in die Sollbuchung eingestellt und durch KAR im Nachweis erscheinen müssen.

Die Prüfung ergab des Weiteren, dass die Anordnungen auf den HAR auch Rechnungen des neuen Jahres betrafen und somit Minderausgaben zum Plan in den Büchern des Folgejahres ergaben. Wegen der vorgesehenen sparsamen Bewirtschaftung wurden dann erneut HAR fürs Folgejahr des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes bewilligt.

Fehler waren außerdem festzustellen bei:

- der Veranschlagung und haushaltsmäßigen Ausführung des Schuldendienstes für die Altschulden aus kommunalem Wohnungsbau;
- des saldierten Ausweises von Einnahmen und Ausgaben und damit der Verletzung des Bruttoprinzips;
- bei der Ausreichung von Zuwendungen sowie der Kontrolle der ordnungsgemäßen Abrechnung. Es fehlten Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise;
- der Dokumentation der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt. Eine Beteiligungsrichtlinie liegt auch weiterhin nicht vor. Die von der Stadt gehaltenen Beteiligungen übersteigen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Stadt (RPA der Stadt) sollte ihre Kontrollmöglichkeiten stärker wahrnehmen;
- dem spekulativen Halten von Aktien, aus denen erhebliche Kursverluste resultieren;
- der Vermietung und Anmietung von Grundstücken und Gebäuden;
- Nebentätigkeiten städtischer Mitarbeiter, die zu hoch vergütet worden sind;
- der Darstellung der Vermögensübersicht;
- der Einhaltung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Insgesamt muss eine unzureichend geordnete und in vielen Fällen nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechende Haushaltswirtschaft festgestellt werden. Hierfür sollten durch die Stadt Eberswalde grundsätzlich Verantwortlichkeiten festgestellt und arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen bzw. Schadenshaftungsansprüche geklärt werden.

## **Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 21.09.2006 zum zusammengefassten Prüfungsergebnis**

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

#### Stellungnahme der Stadt:

In vielen Punkten wird den Beanstandungen des RGPA des Landkreises gefolgt.

Die Vorfälle wurden verwaltungsseitig ausgewertet. Es wird bestätigt, dass die Verbuchung der Spendenverwendung überwiegend nicht in dem betreffenden Unterabschnitt erfolgte. Darüber hinaus wurde geprüft, in welchen Einzelfällen gegen § 35 Ziffer 19 GO verstoßen wurde, in welchem die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung für Vermögensgeschäfte, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, geregelt ist.

Aus heutiger Sicht ist jedenfalls die Spendenannahme und -verwendung bei Beträgen über 35.000,00 € kein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Stadt wird dieses zum Anlass nehmen, die Haushaltssachbearbeiter in den einzelnen Fachdiensten eingehend zu schulen. Hierbei werden schwerpunktmäßig die Zuordnung zu den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften, die Einhaltung des Bruttoprinzips und des Kassenwirksamkeitsprinzips und die Kriterien zur vorläufigen Haushaltsführung erläutert. Des Weiteren wird es eine Anweisung geben, dass Auszahlungen, die mit einem gewissen Repräsentationsaufwand verbunden sind, nur getätigt werden dürfen, wenn der Teilnehmerkreis und der konkrete Anlass vermerkt sind. Bei der Ausreichung von Zuschüssen wird es Regelungen zur Bewilligung und zu Abrechnungsmodalitäten geben. Sammelhaushaltsstellen (wie im Hochbau und in der Schulverwaltung) wird es ab dem nächsten Haushaltsplan 2007 nicht mehr geben. Ebenso werden die Deckungskreise dahingehend verändert, dass Haushaltsstellen ohne Planansatz nicht mehr in den Deckungskreisen enthalten sind.

Die LHO Brandenburg findet für die Gemeinden des Landes keine Anwendung.

#### **Abschlussvermerk zu den allgemeinen Bemerkungen:**

Mit den vorgenannten Aussagen sowie der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen werden die Forderungen des RGPA grundsätzlich erfüllt.

Der für die Spendenverwendung angenommene maßgebliche Betrag in Höhe von 35.000,00 € erscheint allerdings als angenommener Betrag sehr hoch bemessen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Schreiben des Landrates des Landkreises Barnim vom 14.07.2006 an alle Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeister zum künftigen Umgang mit Spenden und mit Sponsoring durch die Städte und Gemeinden verwiesen.

Zur Zuwendungsproblematik ist es zwar richtig, dass die LHO für die Gemeinden des Landes keine direkte Anwendung findet. Mangels spezieller Regelungsvorschriften sollten sich die Gemeinden jedoch dennoch bei der Bewilligung und Ausreichung von Zuwendungen an die LHO anlehnen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt der umsatzsteuerlichen Abgrenzung zwischen nicht steuerbarem Zuschuss und Entgelt (vgl. BMF, Schreiben vom 15. August 2006). Diese wurde in der Zeitschrift für Kommunalfinanzen, ZKF 2006 Nr. 10, erläutert.

- Das RGPA regt auch weiterhin an allgemeine Regelungen zu Zuwendungen zu treffen, die z.B. in einer Richtlinie oder Dienstanweisung verankert sind, und sich grundsätzlich an die LHO anlehnen sollten.

Zur Spendenproblematik wird auf das Schreiben des Landrates des Landkreises Barnim an alle Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeister vom 14.07.2006 verwiesen.

## **2. weitere Bemerkungen**

Mit der Stellungnahme wird in einigen Punkten jedoch nicht den Beanstandungen des RGPA gefolgt:

### Stellungnahme der Stadt:

- a) im Bericht wird auf S. 8 bzw. S. 11 f. darauf hingewiesen, dass der VWH durch Einnahmen des VMH finanziert wurde. Diese Zahlen sind nicht korrekt, da die Jahresrechnungen 2000-2005 andere Zahlenwerte und Prozentzahlen ergeben (Anlage 1).

### **Abschlussvermerk:**

Hierzu wird seitens des RGPA bemerkt, dass die Zahlen mit den Jahresrechnungen der Stadt Eberswalde nicht vollständig übereinstimmen können, da die Einnahmen und Ausgaben durch das RGPA z.B. um kalkulierte Abschreibungen/Zinsen, Abschlussbuchungen, Entnahmen oder Zuführungen zu Rücklagen u.a. bereinigt worden sind.

- Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

### Stellungnahme der Stadt:

- b) auf S. 8, Absatz 7, wird auf die fehlende Deckung aus Nutzungsentgelten und Eintrittsgeldern für kostenrechnende Einrichtungen hingewiesen. In der Stellungnahme wird erklärt, dass eine teilweise Deckung aus Nutzungsentgelten und Eintrittsgeldern vorhanden war und alle Anstrengungen zu einer höheren Kostendeckung unternommen werden.

So wurde bei der kostenrechnenden Einrichtung Friedhöfe die Plankalkulation für 2006 auf 100 % (mit Ausnahme der Trauerhallen) erhöht. Bei den Marktgebühren lag die Kostendeckung bei über 100 %.

### **Abschlussvermerk:**

Mit fehlender Kostendeckung (Unterdeckung) ist nicht gemeint, dass überhaupt keine Einnahmen vorhanden gewesen sind sondern, dass diese Einnahmen die Kosten nicht gedeckt haben. Des Weiteren gibt das RGPA zu bedenken, dass gemäß § 5 Abs. 4 KAG das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen sollen, d.h. auch Kostenüberdeckungen sind zu vermeiden.

→ Zukünftig ist § 5 KAG zu beachten wonach auch Kostenüberdeckungen zu vermeiden sind.

### Stellungnahme der Stadt:

c) Zur Seite 9, Absatz 3 – Spenden

In Bezug auf das Einwerben und Entgegennehmen von Spenden und Sponsoring durch die Kommunen gibt es im Kommunalrecht keine abschließenden und allgemeinverbindlichen Regelungen. Auf Grund dessen wurden den Kommunen in einem Schreiben vom 14.07.2006 vom Landkreis Barnim Empfehlungen zum künftigen Umgang mit Spenden und Sponsoring gegeben.

In der Stadt Eberswalde gibt es dazu bislang keine Spendenrichtlinie. In einem Schreiben vom 21.07.1994 wurden jedoch alle Fachämter vom Kämmerer über den sachgerechten Umgang mit Spenden informiert. Es wurden insbesondere der Spendenbegriff und die Bedingungen für die Ausstellung einer Spendenbescheinigung dargestellt.

Über die Verwendung der Spenden entschied in der Vergangenheit i.d.R. der Einwerber der Spende. Gegenteilige Regelungen dazu gab es nicht. Um künftig rechtssicher zu verfahren, wird von der Stadtverwaltung eine Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter erarbeitet, die der Stadtverordnetenversammlung im Oktober diesen Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

### **Abschlussvermerk:**

Das hier aufgeführte Schreiben zum sachgerechten Umgang mit Spenden datiert ist sehr alt (aus 1994) und ist schon aus diesem Grund überarbeitungs-würdig.

Mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen werden die Forderungen des RGPA erfüllt.

- Zu den Spenden vergleiche Abschlussvermerk zu den allgemeinen Bemerkungen.

Stellungnahme der Stadt:

d) Zur Seite 9, Absatz 4 – Verfügungsmittel

Aus den Verfügungsmitteln werden zukünftig nur solche Ausgaben bestritten, für die keine besondere Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehen ist. Einzelbewilligungen aus den Verfügungsmitteln werden nur für solche Aufgaben ausgesprochen, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören. Eine gesonderte Haushaltsstelle für Repräsentationsaufwand wurde nicht geplant. Repräsentationsaufwendungen werden aus diesen Mitteln finanziert. Der Bürgermeister erhielt für seine Verfügungsmittel nur 0,2 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes. Entsprechend der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO waren max. 0,5 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zulässig.

**Abschlussvermerk:**

Mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu den Verfügungsmitteln werden die Forderungen des RGPA erfüllt.

Die von der Stadtverwaltung genannte Regelung in den VV, dass die Verfügungsmittel 0,5 v.T. der Ausgaben des VWH nicht übersteigen sollen traf nur bis zum Haushaltsjahr 2002 zu. Ab dann enthalten die VV keine derartigen Beträge mehr. Zu Stellungnahme, dass nur 0,2 v.T. Verfügungsmittel veranschlagt worden sind bemerkt das RGPA, dass die Veranschlagung der Verfügungsmittel sehr restriktiv erfolgen sollte auch in Abhängigkeit von der Haushaltssituation und dass Ausgaben die unter den Verfügungsmitteln angeordnet wurden, auch unter weiteren Haushaltsstellen angeordnet worden sind. Demzufolge wurden die veranschlagten 0,2 v.T. nicht eingehalten.

- Die Rechtsvorschriften bezüglich der Verfügungsmittel sind strikt einzuhalten.

Stellungnahme der Stadt:

e) Zur Seite 10, Absatz 2 – Bildung von Haushaltsausgaberesten

Die Gemeindehaushaltsverordnung regelt in § 18 die Möglichkeit der Bildung von Haushaltsausgaberesten.

Mit den Haushaltsplänen der Stadt wurden auf Grund dieser Regelungen Richtlinien beschlossen, die für die Jahre bis einschließlich 2005 u.a. Folgendes regelten: „Die Möglichkeit der Übertragung der Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt wird generell eingeräumt. Die Genehmigung der Haushaltsreste erfolgt nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln. Diese Entscheidung trifft der Kämmerer.“

Diese Regelungen wurden nicht beanstandet.

Nach Rücksprache beim Innenministerium waren diese Regelungen in dieser Form zu weit gefasst. Zukünftig werden Übertragbarkeitsvermerke in den betreffenden Unterabschnitten des Verwaltungshaushaltes angebracht.

Es wurden jedoch mit den Jahresrechnungen nur Haushaltsreste im Verwaltungshaushalt gebildet, bei denen entweder zweckgebundene Einnahmen, rechtliche Verpflichtungen zur Auszahlung oder für die nachweislich bereits Auftragserteilungen vorlagen. Die übrigen Mittel galten als eingespart.

Die Jahresrechnung 2004 weist trotzdem Abgänge auf HAR in Größenordnung aus, so dass der Eindruck entstehen könnte, dass die gebildeten Haushaltsreste aus 2003 nicht benötigt wurden. Das ist jedoch darin begründet, dass im Haushaltsjahr 2004 eine Korrektur der Veranschlagung von Haushaltsmitteln entsprechend der Gliederungsvorschriften vorgenommen wurde. Die ursprünglich gebildeten HAR wurden bei den nicht mehr gültigen Gliederungen gesperrt und bei den gültigen Gliederungen überplanmäßig bewilligt. Damit wies die Jahresrechnung bei den ursprünglich gebildeten HAR Abgänge aus.

Im Vermögenshaushalt wurden die Haushaltsreste auf der Grundlage des § 18 (1) in voller Höhe der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen gebildet.

Leider weist das Softwareprogramm in den Jahresrechnungen nicht die gebildeten Ausgabeermächtigungen aus, sondern nur die Planansätze. Insofern ist die richtige Bildung der Haushaltsreste nicht unbedingt aus den Jahresrechnungen zu erkennen. Hier wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung die Bildung der Haushaltsreste durch Akteneinsicht in den Ordner „Bildung von Haushaltsresten“ geprüft und für rechtmäßig befunden. Insofern liegt hier kein Fehlverhalten der Verwaltung vor.

### **Abschlussvermerk:**

Der Behauptung, dass die generelle Möglichkeit der Übertragung der Haushaltsmittel im VWH durch das RGPA nicht beanstandet wurde, muss widersprochen werden. In den Schlussbemerkungen zu Punkt 7.3.1. Technische Werke Eberswalde GmbH (Seite 126 f) wurde diese Regelung kritisiert. Es wäre sonst nicht verständlich, warum sich die Stadt gerade jetzt beim Ministerium hierzu erkundigt.

Augenscheinlich teilt aber das Ministerium die Bedenken des RGPA.

Dass im Jahr 2004 Abgänge auf HAR wegen Änderungen der Gliederungsvorschriften und im Gegensatz dazu überplanmäßige Anordnungen vorgenommen wurden bleibt beanstandungswürdig.

Ebenso ist der Mangel im Programm zu beanstanden. Die Bildung der HAR muss aus der Jahresrechnung ersichtlich sein.

- Die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt sollte nur in Ausnahmefällen gestattet werden (vgl. § 18 Abs. 2 GemHV Bbg). Bezüglich der Nachprüfbarkeit der gebildeten HAR ist in Abstimmung mit der Software-Firma der entsprechende Mangel zu beheben.

#### Stellungnahme der Stadt:

- f) weiter zur Seite 10, Absatz 2 – Rechnungseingänge ab Mitte Dezember

Die Gemeindehaushaltsverordnung regelt in § 38 die Rechnungsabgrenzung. Im Weiteren enthält die Stellungnahme Auszüge aus den ersten beiden Abschnitten vor genannter Rechtsvorschrift.

Weiter aus der Stellungnahme:

Bis einschließlich 2001 wurde der Abschlusstag auf den 30. November des laufenden Jahres festgelegt. Eine entsprechende Hausmitteilung ging an alle Ämter. Jedoch ist auch hier auf die Fälligkeit der Zahlung abzustellen. Das heißt, dass Rechnungseingänge ab 20./21. Dezember, die in der Regel erst im folgenden Jahr fällig werden, auch erst im folgenden Jahr zur Buchung freigegeben werden. Die Ämter/Fachdienste waren (und sind) aufgefordert, alle Rechnungen die vor dem o.g. Termin vorlagen (bzw. vorliegen), termingerecht im alten Haushaltsjahr zu buchen.

#### **Abschlussvermerk:**

Dem RGPA sind die gesetzlichen Regelungen zur Rechnungsabgrenzung bekannt. Die Beanstandungen beziehen sich auf Beträge, die noch im alten Jahr fällig gewesen sind (vgl. Schlussbemerkungen zu Punkt 7.3.1. Technische Werke Eberswalde GmbH Seite 126 f).

- Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

#### Stellungnahme der Stadt:

- g) Auf Seite 10, Absatz 3 wurden diverse Fehler festgestellt:

- Die Veranschlagung und Buchung des Schuldendienstes für die Alt-schulden aus kommunalem Wohnungsbau wurde seinerseits auf Hinweis des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik so in den Haushalt eingestellt. Seit 2003 erscheinen die Altschulden im Haushalt nicht mehr.
- Zur Spendenproblematik wird auf die Seite 2 dieser Stellungnahme verwiesen.

- Jährlich wird zur Prüfung der Jahresrechnung vom RPA die Prüfung der Entwicklung der Beteiligungen der Stadt Eberswalde vorgenommen. Grundlage ist der erstellte Beteiligungsbericht. Dabei wird geprüft, ob für alle Veränderungen, die im Laufe des Jahres bei den Beteiligungen auftraten, Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Gremien der Gesellschaften vorhanden sind und die Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegen.

Es wurde bisher festgestellt, dass alle Beschlüsse der Gremien und die Genehmigungen des Mdl des Landes vorlagen.

Die Ergebnisse wurden jährlich im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes bzw. der Rechnungsprüfungsstelle über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eberswalde dargestellt.

### **Abschlussvermerk:**

Die Stellungnahme zur Anordnung des übernommenen Schuldendienstes ist nicht neu und wurde bereits im Bericht des RGPA berücksichtigt.

Die weiteren, hier mit der Stellungnahme gemachten Bemerkungen werden durch das RGPA bestätigt, waren aber auch nicht Gegenstand einer Kritik durch das RGPA. Was bemängelt wurde ist, dass mit oben genannten Berichten mehr auf den öffentlichen Zweck der Beteiligungsgesellschaften eingegangen werden sollte sowie eine Einschätzung, insbesondere auch des RPA der Stadt dahingehend, ob die Beteiligung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

- Der öffentliche Zweck und insbesondere die Notwendigkeit der Beteiligungsgesellschaften und ihr angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt (§§ 100 ff GO Bbg) sind zu prüfen.

### Stellungnahme der Stadt:

#### h) Seite 11- Schlussbemerkungen

Der pauschalen Schlussbemerkung, dass die Haushaltswirtschaft unzureichend geordnet und in vielen Fällen nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht, muss widersprochen werden. Die Stadt hat grundsätzlich auf der Grundlage der GO, GemHVO, GemHV, GemKVO mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gearbeitet, dazu Richtlinien und Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan und innerbetrieblichen Dienstanzweisungen festgelegt. Die Rechnungsprüfungsstelle der Stadt Eberswalde erstellt jährlich einen Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eberswalde.

Im Weiteren gibt die Stellungnahme einen inhaltlichen Abriss der Tätigkeiten des RPA/Rechnungsprüfungsstelle der Stadt wider, mit dem Tenor, dass die meisten Beanstandungen bei der Visakontrolle bzw. der Prüfung von Vergaben während der Prüfung ausgeräumt werden konnten und es bei Kassenprüfungen keine Beanstandungen gab.

Aus der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 114 GO Bbg durch das RPA der Stadt ergaben sich kleinere Beanstandungen zu einzelnen haushaltswirtschaftlichen Aspekten, z.B.

- die Bildung von pauschalen KER bei Straßenausbaubeiträgen,
- die Genehmigung von üpl./apl. Ausgaben ohne Deckung,
- Fehler bei der Planung,
- die Nichteinhaltung von Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften,
- Fehler bei der Bildung von Haushaltsresten.

### **Abschlussvermerk:**

Im Ergebnis der Prüfung wurden erhebliche Mängel in der Haushaltswirtschaft der Stadt Eberswalde festgestellt.

Die Darstellung der Tätigkeiten des RPA der Stadt einschließlich der gemäß Stellungnahme nur kleineren Beanstandungen durch das RPA ändert an dieser Einschätzung nichts und gibt allenfalls Anlass zur Kritik an der Arbeit bzw. den gezogenen Konsequenzen der Stadtverwaltung aus den Prüfungsfeststellungen des RPA.

- Die Bemerkungen bleiben bestehen. Die bei der Prüfung festgestellten Mängel in der Haushaltswirtschaft sind abzustellen.

### Stellungnahme der Stadt:

- i) Auf S. 12, Pkt. 5. 2. wird die Liquidität der Stadt in Frage gestellt.

Die Grenze des Kassenkredites wurde in keinem Jahr überschritten. Anlage 2 zeigt die Entwicklung des Kassenbestandes.

### **Abschlussvermerk:**

Aus der Anlage 2 ist zu entnehmen, dass der Kassenkredit in keinem Jahr überschritten worden ist. Allerdings wurde er im Haushaltsjahr 2005 bis zu einer Höhe von 7.844 T€ in Anspruch genommen, womit sich die Aussage im Bericht, dass ein Kassenkredit von 7.500 T€ nicht mehr ausreichend erscheint, als durchaus richtig erwiesen hat. Laut Anlage 2 beläuft sich der mit der Haushaltssatzung genehmigte Kassenkredit auf 8.200.000,00 € und liegt damit deutlich über 7.500.000,00 €.

- Die Bemerkungen bleiben bestehen. Es sind Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen bzw. Senkung der Ausgaben notwendig um den bestehenden Kassenkredit abzubauen.

## 2. Zu den einzelnen Beanstandungen

### Zuschüsse für die Fraktionsgeschäftsführung

**B 1:** Die aus der Stellungnahme aufgeführte Änderung des Absatzes 3.2 durch eine Beschlussvorlage ist umzusetzen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist dem RGPA bis zum 30.09.2006 vorzulegen.

#### Stellungnahme der Stadt:

Die in der Schlussbemerkung geforderte Beschlussvorlage hinsichtlich der Änderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 8-113/04 wurde seitens der Verwaltung erarbeitet und wurde am 21.09.2006 auf der STVV zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Abstimmungsergebnis liegt vor.

#### **Abschlussvermerk:**

Die Änderung des Beschlusses-Nr. 8-113/04 „Verwendung der Fraktionsgelder aus Zuwendungen des Haushaltes der Stadt Eberswalde“ wurde mit 23 Gegenstimmen und 6 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung durch die STVV am 21.09.2006 abgelehnt.

Die vom RGPA geforderte Änderung des Beschlusses aus dem Jahr 2004 wurde damit nicht durchgeführt.

→ Die Forderung des RGPA wurde damit noch nicht erfüllt.

### Zuschüsse für die lokale Agenda 21 Eberswalde e.V.

**B 2:** Dem RGPA wurden mit der Stellungnahme keine begründenden Unterlagen eingereicht, so dass die Verwaltung zu prüfen hat, ob diese Maßnahme einen Eigenmittelanteil seitens der Stadt gemäß Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung vorsieht und der Mitteleinsatz ordnungsgemäß in den Verwendungsnachweisen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit abgerechnet worden ist.

Durch die Verwaltung ist das Ergebnis der Prüfung dem RGPA mitzuteilen.

#### Stellungnahme der Stadt:

Aus dem Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Anlage 4, Blatt 7) geht hervor, dass die Stadt Eberswalde einen Eigenanteil zu geben hat. Aus den Abrechnungen (Anlage 5, Blatt 2 und Anlage 6) ist zu erkennen, dass der Mitteleinsatz zweckentsprechend verwendet worden ist. Somit lag eine Verpflichtung vor, die Mittel während der vorläufigen Haushaltsführung auszugeben.

### **Abschlussvermerk:**

In Auswertung der von der Stadtverwaltung eingereichten Unterlagen ist folgendes zu bemerken:

Aus der Anlage 4, Blatt 7 geht lediglich hervor, dass der Träger der Maßnahme (Verein Lokale Agenda 21 Eberswalde e.V.) einen Eigenanteil in Höhe von 28.800,00 € zu erbringen hat bzw. erbringen will. Nach Auffassung des RGPA handelt es sich hier aber nicht um den Zuwendungsbescheid der Agentur für Arbeit sondern um den Antrag des Vereins vom 10.09.2003. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Stadt Eberswalde diesen Anteil zu erbringen hat (wurde handschriftlich dazugetragen). Gemäß Schreiben des Vereins vom 10.08.2006 erhielt der Verein mit Schreiben vom 26.09.2003 des damaligen Bürgermeisters, Herrn Schulz, die Absicherung der Finanzierung für ein Jahr mit der Option auf Weiterfinanzierung nach entsprechender Antragstellung und Einordnung in den Haushaltsplan. Weiterhin erklärte der Verein, dass eine Förderung dieser Art immer zweier Träger Bedarf und der Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes, die Auflage an den Verein enthielt, die Co-Finanzierung nachzuweisen. Sowohl für das Jahr 2004 und 2005 wurden Co-Finanzierungen beantragt und entsprechend bewilligt.

Die Abrechnung der Maßnahme gegenüber dem Arbeitsamt erfolgt nach Beendigung der Maßnahme am 31.10.2006.

Bis dato liegen über die ordnungsgemäße Verwendung Protokolle der Kassenprüfungen 2004 und 2005 vor, die auf den jährlichen Mitgliederversammlungen bestätigt worden sind.

Der Nachweis, dass die Stadt Eberswalde den zweiten Anteil in Höhe von 28.800,00 € zu erbringen hat, erfolgte nicht zweifelsfrei. Hierzu sollte zumindest der vom Arbeitsamt, mit Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 2003, geforderte Nachweis der Co-Finanzierung nachgewiesen werden.

Das bisher kein Verwendungsnachweis gegenüber der Agentur für Arbeit erbracht worden ist, steht die Forderung nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Stadtverwaltung an das RGPA noch aus.

→ Die Forderungen des RGPA wurden damit noch nicht erfüllt.

### **Ausgaben für laufende Zwecke in Verbindung mit den Ausgaben der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Verwendung von Spenden**

#### **Ausgaben des Jahres 2005**

**B 3:** Für ausgereichte Spendenmittel im Jahr 2005 unter anderem an die Sportvereine FV und SV Motor Eberswalde in Höhe von 105.000,00 € hat die Verwaltung weiterhin die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel zu prüfen und beim RGPA abzurechnen. Nicht anzuerkennen ist, dass der FV Motor bis zum 26.01.2006 keine Nachweise der Verwendungen in Höhe von 80.000,00 € abgerechnet hat.

Des Weiteren hat die Stadtverwaltung nachzuweisen, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um diese mangelhafte Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auszuwerten und künftig eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel zu gewährleisten.

Stellungnahme der Stadt:

**a) 80.000,00 € für FV Motor Eberswalde (investiv)**

Aus steuerrechtlicher Sicht ergab die Prüfung durch eine Steuerberatungsgesellschaft, dass bei Weiterleitung von Spenden an Vereine Einzelnachweise nicht zwingend erforderlich sind. Eine Bestätigung des Vereins, die Spende für die angegebenen Zwecke zu verwenden und der Bescheid des Finanzamtes mit Steuernummer, aus der sich die Steuerbegünstigung des Empfängers ergibt ist ausreichend. Dennoch wurde auf Grund der Beanstandungen des RGPA der Vorgang einer nachträglichen Kontrolle unterzogen: Mit Schreiben vom 04.05.2005 (Anlage 38) beantragte der FV Motor Eberswalde investive Mittel in Höhe von 80.000,00 € für das Sportcasino Westend. Eine Zuwendung aus Spendenmitteln in entsprechender Höhe erfolgte. Auf Anfrage des damaligen Vereinspräsidenten, Herrn Fielicke, am 28.05.2005 beim Bürgermeister Herrn Schulz erklärte dieser, dass die Mittel nicht nur für die beabsichtigten Investitionen eingesetzt werden können, sondern auch für den Spielbetrieb der 1. Mannschaft. Auf Nachfrage bestätigte Herr Schulz diese Aussage, die von Herrn Fielicke in einem handschriftlichen Vermerk niedergelegt wurde. Auf erneute Anfrage hin erklärte der FV Motor Eberswalde mit Schreiben vom 02.08.2006 (Anlage 39) die Verwendung der Spendenmittel wie folgt:

a.) Investitionen am Vereinshaus (mit Rechnung Fa. Lausch)	= 31.500,00 €
b.) Erstattung von Fahrtkosten zu den Spielen und Training	= 43.800,00 €
c.) Schiedsrichterkosten	= 4.700,00 €

Die Belege zu den Positionen b. und c. befinden sich im testierten Jahresabschluss 2005, der der Stadt Eberswalde seit dem 14.08.2006 vorliegt und sich derzeit in der Prüfung befindet.

**b) 20.000,00 € für FV Motor Eberswalde (Kinder- und Jugendarbeit)**

Auf erneute Anfrage hin erklärte der FV Motor Eberswalde mit Schreiben vom 02.08.2006 (Anlage 40) die Verwendung der Spendenmittel wie folgt:

a.) Benzingeld für eigene Kleinbusse	= 3.200,00 €
b.) Reparatur vereinseigener Kleinbusse	= 4.200,00 €
c.) Erstattung von Fahrtkosten	= 5.300,00 €
d.) Schiedsrichterkosten	= 7.300,00 €

Die Belege zu den Positionen a. bis d. befinden sich im testierten Jahresabschluss 2005, der der Stadt Eberswalde seit dem 14.08.2006 vorliegt und sich derzeit in der Prüfung befindet.

### c) 25.000,00 € für SV Motor Eberswalde

Die Zuwendung an den SV Motor Eberswalde (25.000,00 €) wurde von Beginn an vom zuständigen Fachdienst begleitet. Die Auszahlung der Mittel erfolgt direkt an den SV Motor Eberswalde, der die Mittel treuhänderisch verwaltet und jede Verwendung mit dem Fachdienst abstimmt.

Die Verwendung der Mittel kann somit detailliert nachgewiesen werden, wobei die Restmittel erst im Herbst 2006 zur Anweisung kommen.

#### **Abschlussvermerk:**

Die Stellungnahme verdeutlicht nochmals die Mängel bei der Gewährung, Ausreichung und dem Nachweis der Verwendung der Spenden.

Der Hinweis, dass aus steuerlicher Sicht keine Einzelnachweise für an Vereine weitergereichte Spenden unter den genannten Voraussetzungen notwendig sind, ist haushaltsrechtlich völlig irrelevant. Damit wird die Pflicht der Stadt, die ordnungsgemäße Verwendung der Spenden zu prüfen, nicht aufgehoben.

Die Zweckbindung der ausgereichten Spenden wurde durch den ehemaligen Bürgermeister ohne Zustimmung des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung geändert, wobei hierfür nicht einmal Nachweise vorhanden waren. Nicht nachvollzogen kann darüber hinaus die Antragstellung durch den FV Motor werden. Am 04.05.2005 waren die 80.000,00 € noch für defekte Fenster und Roll-Läden sowie für die Instandsetzung der Heizungsanlage notwendig. Wenige Wochen später war dies augenscheinlich nicht mehr in diesem Umfang notwendig. Zu kritisieren bleibt auch, dass sich der FV Motor erst am 02.08.2006, also mehr als ein Jahr nach Ausreichung der Zuschüsse genötigt sah, überhaupt Angaben zum Verbleib der Spendenmittel zu machen.

Völlig unverständlich ist auch, weshalb die Stadt trotz ihrer angespannten Haushaltssituation dem SV Motor Eberswalde Gelder in treuhänderischer Verwaltung überlässt. Insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass der SV Motor diese Mittel zumindest in der Höhe gar nicht benötigte. Wie sonst ist es zu werten, dass die ausgereichten Mittel erst im Herbst 2006 zur Anweisung (von wem) kommen sollen. Zu hinterfragen wäre in diesem Zusammenhang auch, ob hierfür ein entsprechender Vertrag vorliegt.

Die Angabe, dass die Verwendung der Mittel somit detailliert nachgewiesen ist, kann durch das RGPA nicht nachvollzogen werden. Sie kann aber insgesamt nicht zutreffen, da in der Stellungnahme selbst erklärt wird, dass noch nicht alle Mittel verausgabt sind.

→ Die Realisierung der Forderungen des RGPA ist damit weiterhin offen.

## Sonstige Feststellungen

**B 4:** Zur weiteren Prüffeststellung der abgerechneten Flugkosten in Höhe von 194,21 € wurde dem RGPA keine Stellungnahme seitens der Verwaltung vorgelegt. Hier ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob eine dienstliche Notwendigkeit bestand. Dies ist dem RGPA nachzuweisen. Anderenfalls sind die Kosten zurückzufordern.

### Stellungnahme der Stadt:

Nach Aussage von Herrn Bürgermeister Schulz handelte es sich um ein Arbeitstreffen des Bürgermeisters a. D. in Düsseldorf auf Grund einer Einladung türkischer Unternehmer zu Investorengesprächen für den Standort Eberswalde. Diesbezüglich entstanden keine weiteren Kosten für Unterbringung, Verpflegung etc. sondern nur für den Flug. Da Herr Schulz die Flugkosten zunächst selbst beglichen hatte, ist die Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Notwendigkeit der Dienstreise wird vom damaligen Geschäftsführer der WFGE, Herrn Bester, bestätigt (Anlage 41).

### **Abschlussvermerk:**

Als Anlage 41 ist ein Schreiben vom 17.08.2006 beigelegt, das praktisch identisch mit der Stellungnahme ist und von Herrn Bester ohne Datum unterschrieben ist. Nach Auffassung des RGPA ist dieses Schreiben für die Begründung der Notwendigkeit der Dienstreise wenig geeignet. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, warum die Notwendigkeit dieser Dienstreise von Herrn Bester und nicht z.B. vom Hauptausschuss bestätigt oder genehmigt worden ist.

→ Zukünftig sind derartige Dienstreisen von den zuständigen Gremien zu genehmigen und ordnungsgemäß abzurechnen.

### **Begrüßungsgeld**

**B 5:** Das RGPA hält die in ihrer Prüfung im Aufgabenbereich Begrüßungsgeld gemachten Feststellungen aufrecht.

Hier hat die Stadtverwaltung nochmals zu überprüfen, ob diese Zahlungen bei der bestehenden Haushaltslage zu rechtfertigen sind.

### Stellungnahme der Stadt:

Grundlage für das „Kommunale Begrüßungsgeld“ an Studierende der FH in Eberswalde ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 47-775/03 vom 22.05.2003. Mit dem Beschluss 9-119/04 vom 16.09.2004 wurde die Richtlinie geringfügig geändert.

Im Weiteren werden in der Stellungnahme die positiven Auswirkungen aus der Einführung des Begrüßungsgeldes dargestellt und zwar in Gegenüberstellung der Ausgaben für das Begrüßungsgeld im Vergleich zu den Mehreinnahmen aus Schlüsselzuweisungen und den Mehreinnahmen bereinigt um die Veränderung der Kreisumlage.

Des Weiteren wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass Zahlungen des Begrüßungsgeldes innerhalb des Zeitraumes der vorläufigen Haushaltsführung ausgeführt wurden um alle Studierenden gleich zu behandeln sowie um Schaden von der Stadt Eberswalde abzuwenden.

Mit der Einführung des Begrüßungsgeldes hat der Anteil der Studierenden mit Hauptwohnsitz in Eberswalde zugenommen, was ohne das Begrüßungsgeld nicht erfolgt wäre. Ohne diese Entwicklung wäre der Bevölkerungsrückgang in Eberswalde noch größer gewesen.

### **Abschlussvermerk:**

Die Stellungnahme erscheint insgesamt plausibel. In Wertung der Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Begrüßungsgeld sind insgesamt positive Auswirkungen auf die Haushaltslage der Stadt erkennbar.

→ Die Forderung des RGPA wurde damit erfüllt.

### **Obdachlosenunterbringung**

**B 6:** Das RGPA sieht in der Stellungnahme der Stadtverwaltung erste Schritte zur Überwindung des unbefriedigenden Zustandes. Durch die Stadtverwaltung sind die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu prüfen und falls erforderlich, weitere Maßnahmen einzuleiten. Das RGPA erwartet dazu eine nochmalige Stellungnahme bis 30.09.2006.

### Stellungnahme der Stadt:

Zunächst wird inhaltlich in vollem Umfang auf die Stellungnahme vom 27.01.2006 verwiesen.

Die Entstehung der mit dem Prüfbericht aufgezeigten Mängel in der verwaltungsmäßigen und hier insbesondere der haushaltsmäßigen Bearbeitung lässt erkennen, dass der hier eingesetzte Mitarbeiter völlig überfordert ist. Gerade auch die schleppende und zum Teil unzureichende Umsetzung der aus dem Prüfbericht abgeleiteten organisatorischen Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich der Aktenführung lässt erkennen, dass mit einer dauerhaft zufriedenstellenden Sachbearbeitung hier nicht gerechnet werden kann. Aus diesem Grunde ist ein Wechsel in der Sachbearbeitung gegebenenfalls angezeigt.

Im Weiteren werden in der Stellungnahme Angaben zu Obdachlosenfällen sowie umfangreiche Angaben zur bisherigen Umsetzung des Maßnahmenkataloges, bezogen auf einzelne Kassenzeichen, gemacht.

**Abschlussvermerk:**

Mit den Angaben in dieser Stellungnahme werden die Forderungen des RGPA weiter umgesetzt.

→ Die Forderung des RGPA wird damit erfüllt.

**Schulverwaltung**

**B 7:** Durch die Stadtverwaltung sind die vorgesehenen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme dargestellt, umzusetzen.  
Das ist dem RGPA bis 30.09.2006 nachzuweisen.

Stellungnahme der Stadt:

Bereits zum vorläufigen Prüfungsbericht wurde dahingehend Stellung genommen, dass die Haushaltsstellen im nächsten Haushalt auf die jeweilige Schulform aufgeteilt werden. Da der nächste Haushalt voraussichtlich erst im November 2006 beschlossen wird, kann der Nachweis erst danach erfolgen.

**Abschlussvermerk:**

Mit den Angaben in dieser Stellungnahme werden die Forderungen des RGPA weiter umgesetzt.

→ Die Forderung des RGPA wird damit erfüllt.

**Eigene Sportstätten/Förderung des Sports**

**B 8:** Die Stadtverwaltung hat zu prüfen, ob Herr R. Scholz die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen durfte. Des Weiteren hat sie zu prüfen, weshalb eine Auszahlung im Aufgabenbereich des Fachdienstes Bildung und Jugend vorgenommen worden ist, obwohl auf der betreffenden Auszahlungsanordnung die Unterschrift des Anordnungsberechtigten und das Datum fehlten. Die Vorschriften über üpl./apl. Ausgaben sind einzuhalten. Ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses ist nachzufordern.

Des Weiteren ist die Umsetzung der Maßnahmen im Personalstellenbereich und im Bereich Bauverwaltung nachzuweisen und zu kontrollieren.

### Stellungnahme der Stadt:

In der Stellungnahme erklärt die Stadtverwaltung, dass entsprechend der Anlage zur Dienstanweisung für das Anordnungsverfahren, Frau Scholz berechtigt war, die sachliche und rechnerische Richtigkeit für die HHSt. 5500.71804 zu bestätigen. Des Weiteren erklärt die Stadtverwaltung, dass die beanstandete Auszahlungsanordnung 4.000001.9, die in der Handakte von Frau Scholz war nur eine Kopie ist. Die ordnungsgemäß ausgefüllte und geprüfte Original-Auszahlungsanordnung lag einschließlich des genehmigten Antrages des SV Medizin Eberswalde sowie auf überplanmäßige Mittel mit Deckungsvorschlag, in der Kasse vor. Die vorgenannten Angaben wurden durch entsprechende Anlagen belegt.

Abrechnungsunterlagen zu den fraglichen 17.000,00 € liegen in der Stadtverwaltung vor.

### **Abschlussvermerk:**

Mit den Angaben in dieser Stellungnahme werden die Forderungen des RGPA im Wesentlichen erfüllt.

→ Aussagen zur Umsetzung der Maßnahmen im Personalstellenbereich sowie im Bereich Bauverwaltung stehen noch aus.

### **Fußballverein Motor Eberswalde e.V.**

**B 9:** Die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Punkten ist aus Sicht des RGPA nicht ausreichend.

Die Stadt hat für die Abrechnungsjahre 2001 – 2003 insgesamt 67.312,82 € ungerechtfertigt an den FV Motor Eberswalde ausgezahlt.

Es gibt keine Klausel im Vertrag die regelt, wie mit Überzahlungen durch die Stadt umzugehen ist.

Der Verein hat seine Abrechnungspflichten lt. Vertrag gegenüber der Stadt nicht eingehalten und erhält für Folgejahre weiterhin Zuschüsse zur Bewirtschaftung.

Des Weiteren ist nicht geklärt, ob der Verein bereits den Zuschuss für das Jahr 2004 abgerechnet hat. Der Abschluss 2005 wird bereits mit Datum 31.03. gemäß des § 4 (2) i.V.m. § 8 des Pachtvertrages vom 27.04.1995 fällig.

Hier ist eine weitere Gesamtprüfung zu veranlassen über die Ausreichung der Zuschüsse in den Jahren 2004 und 2005. Auch hier ist ein Rückforderungsanspruch festzustellen. Besondere Beachtung ist den abgerechneten Eigenmitteln zu schenken.

Gemäß § 195 ff BGB sind im Falle einer Rückforderung der Überzahlungen die Verjährungsfristen zu beachten.

Über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse ist zu berichten.

Das RGPA sieht dringenden Handlungsbedarf, den bestehenden Pachtvertrag dahingehend zu überarbeiten, dass detaillierte Angaben über abzurechnende Komponenten und Regelungen über die ordnungsgemäße Nachweisführung getroffen werden.

#### Stellungnahme der Stadt:

Für die Zukunft müssen hier völlig neue vertragliche Regelungen gefunden werden, die detailliert und nachvollziehbar eine Bezuschussung regeln. Die bestehenden Verträge sind in Form und Inhalt nicht mehr zeitgemäß. Für die Jahre 2004 und 2005 (Abrechnung liegt seit 14.08.06 vor) erfolgt eine Gesamtprüfung der eingereichten Unterlagen.

Die derzeitige finanzielle Situation des FV Motor Eberswalde lässt erwarten, dass Rückzahlungen in diesen Dimensionen vom Verein nicht realisiert werden können, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei Weitem übersteigen würden.

#### **Abschlussvermerk:**

Die Stellungnahme ist insgesamt nur zum Teil befriedigend. Weiterhin offen ist das Ergebnis der Prüfung der erst nach Forderung des RGPA angeforderten Unterlagen.

Nicht zu akzeptieren ist hier auch, dass ungerechtfertigt an den Verein ausgezahlte Beträge diesem praktisch geschenkt werden, weil er sie nicht mehr zurückerzahlen kann. Hier stellt sich die Frage, wie sich der Verein finanziert hätte, wenn nur die korrekten Beträge an ihn ausgezahlt worden wären.

Auf Forderungen zu verzichten, nur weil der Schuldner erklärt, dass er nicht zahlen kann, widerspricht haushaltsrechtlichen Grundsätzen.

- Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der durch den Verein eingereichten Unterlagen steht noch aus. Überzahlungen sind zu vermeiden bzw. zurückzufordern.

#### **1. Fußballverein Stahl Finow e.V.**

**B 10:** Das RGPA sieht in der Stellungnahme die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse und sieht Übereinstimmung über künftige Verfahrensweisen. Die Festlegungen hinsichtlich einer zu treffenden Zusatzvereinbarung sowie der Zahlung des noch ausstehenden Pachtzinses sind durch die Verwaltung der Stadt umzusetzen. Dies ist nachzuweisen.

Des Weiteren ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob für die Stelle des Platzwartes Vertretungssituationen bestanden bzw. bestehen, da die oben genannten Sportstätten je eine volle Stelle lt. Stellenplan nachweisen und das RGPA der Auffassung ist, dass somit die Vertretung gewährleistet ist.

#### Stellungnahme der Stadt:

In der Stellungnahme wird zur allgemeinen Verfahrensweise auf die Stellungnahme zu B 9 verwiesen. Entsprechende Verhandlungen mit dem FV Stahl Finow werden noch im Jahr 2006 aufgenommen. Die Verwaltung erklärt, dass der Verein unstrittig mit den Mitteln für die Bewirtschaftung der Sportanlage stets verantwortungsvoll und transparent umgegangen ist.

Der ausstehende Pachtzins für 15 Jahre seit dem 01.01.1998 in Höhe von 1,00 DM p.a. = 15,00 DM bzw. 7,50 € wurde nachgefordert. Die Zahlung soll bis zum 30.09.2006 erfolgen.

Ein Überleitungsvertrag wurde nicht geschlossen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch Vertretungssituationen zu berücksichtigen waren.

Der Vertrag sichert dem Verein die Stellung eines Platzwartes durch die Stadt Eberswalde für die gesamte Vertragslaufzeit (bis 31.12.2012) zu. Nach Rückfrage beim Verein besteht derzeit kein Interesse, den Platzwart als Mitarbeiter des Vereins zu übernehmen.

#### **Abschlussvermerk:**

Mit der Stellungnahme werden die Forderungen des RGPA im Wesentlichen erfüllt. Die Aussage, dass der FV Stahl Finow die Mittel verantwortungsvoll und transparent eingesetzt hat kann vom RGPA nicht geprüft werden.

→ Noch nachzuweisen ist die Zahlung des ausstehenden Pachtzinses.

#### **Kulturverwaltung**

**B 11:** Das RGPA ist weiterhin der Auffassung, dass gegen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen (§ 74 Abs. 2 GO Bbg) worden ist, was insbesondere auf Grund der angespannten finanziellen Lage der Stadt zu beanstanden bleibt. Zur Stellungnahme und Entlastung seitens der Verwaltung wurde der Nachweis durch den begründeten Bescheid nicht erbracht, so dass auch hier das RGPA die Nichteinhaltung des § 16 der GemHV Bbg einschließlich der VV zu § 16, der die Zweckbindung von Einnahmen regelt, aufrecht erhält.

Dem öffentlichen Finanzwesen ist eine gewisse Aufgabenstellung vorgegeben, für die ein entsprechender Finanzbedarf erforderlich ist. Dieser Finanzbedarf soll gedeckt werden, wobei ein Gewinnstreben nicht vorliegt. Nur die Mittel werden bestimmt, das Ziel liegt fest.

Die Rangfolge der Deckungsmittel zur Finanzierung des Ausgabenbedarfs muss bei der Prüfung der einzelnen Einnahmemöglichkeiten zu Grunde gelegt werden. Das Kommunale Haushaltsrecht gemäß § 75 Abs. 2 GO i.V.m. § 3 KAG bestimmt die Rangfolge der Deckungsmittel.

Hier bezieht sie sich auf die sogenannten sonstigen Einnahmen, unter anderem die Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Zu den Finanzhilfen zählen auch Spenden, die als Zuschüsse von Dritten für eine bestimmte Aufgabenerfüllung dienen. In diesem Falle stellte die EWE durch Zweckvermerk fest, dass die Spendenmittel in erster Linie zur Deckung des Brandenburg-Tages dienen sollten. Der Gesetzgeber definiert nicht, dass Eigenmittel nicht aus Spenden zu finanzieren sind.

Des Weiteren widersprechen sich die Stellungnahmen 1 zu 2 gegenseitig. Hier wird noch einmal eine abgestimmte Stellungnahme der Stadt erwartet.

#### Stellungnahme der Stadt:

In der Stellungnahme stellt die Stadt die Einnahmen und Ausgaben für den Brandenburg-Tag dar.

Zusammenfassend ergibt sich daraus folgende Übersicht:

	Angaben in €
Einnahmen	242.197,00
Ausgaben	286.745,28
Ergebnis	- 44.548,28

Daraus geht hervor, dass die Sachkosten für den Brandenburg-Tag nicht ausreichend gedeckt waren und die 40.000,00 € Spende der EWE zusätzlich benötigt wurde. Der Bürgermeister a.D. hatte angewiesen 40.000,00 € umzubuchen, nachdem von der EWE dieses schriftlich bestätigt wurde (Anlage 43).

#### **Abschlussvermerk:**

Mit der Stellungnahme wurden die Forderungen des RGPA erfüllt.

→ Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht.

#### **Haus Schwärzetal**

**B 12:** In der Abschlussbesprechung am 16.02.2006 wurde durch die Verwaltung erklärt, dass durch die AG Recht mit der Züricher Versicherungs AG und der Feuersozietaät ein Vergleich abgeschlossen worden ist. Der Festbetrag, vereinnahmt unter 60100.15010, war nicht nachweispflichtig. Dem RGPA wurden im Anhang der Stellungnahme keine Nachweise der Verhandlungen mit den Versicherungen erbracht.

Aus diesem Grunde ist durch die Verwaltung dieser Sachverhalt zu prüfen und zu klären.

Des Weiteren ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob die Ausgaben im Jahr 2005 in Höhe des übernommenen HAR in Höhe von 18.566,32 € der Zweckbestimmung entsprechen.  
Dies ist nachzuweisen.

#### Stellungnahme der Stadt:

In der Stellungnahme stellt die Stadt den Schadenshergang für den Gebäude-Leitungswasser-Schaden im Haus Schwärzetal vom 05.09.2003 dar. Die Stadt erklärt weiterhin, dass zur Vermeidung von Gerichts-, Rechtsanwalts- und Gutachterkosten zwischen der Zürich Versicherungs AG und der Stadt Eberswalde eine Vergleichsentschädigungsvereinbarung (vom 19.12.2003 als Anlage anbei) in Höhe von 290.000,00 € abgeschlossen worden ist, womit alle Ansprüche abgegolten sein sollen.

#### **Abschlussvermerk:**

Mit der Stellungnahme wurden die Forderungen des RGPA erfüllt.

→ Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht.

#### **Museum**

**B 13:** Die Verwaltung hat zu prüfen und auszuwerten, ob ab dem Haushaltsjahr 2005 die Stellen ordnungsgemäß in den jeweiligen Aufgabenbereichen abgerechnet worden sind.

#### Stellungnahme der Stadt:

Die Personalkosten der 2 Mitarbeiterinnen wurden ab 2005 wie folgt ordnungsgemäß abgerechnet:

- 1 MA ab 05/2005 unter Unterabschnitt 79000, Fremdenverkehr,
- 1 MA ab 01/2006 unter Unterabschnitt 79000, Fremdenverkehr.

#### **Abschlussvermerk:**

Mit der Stellungnahme wurden die Forderungen des RGPA erfüllt.

→ Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht.

## Zoo

**B 14:** Festzustellen ist grundsätzlich, dass bei der Spendenverwendung gegen geltendes Haushaltsrecht verstoßen worden ist. Darüber hinaus ist aus der Haushaltsüberwachungsliste „Spenden“ für das Haushaltsjahr 2002 der Betrag in Höhe von 2.854,91 € nicht zu entnehmen. Fraglich ist, warum die Verwaltung zum Zeitpunkt der Vorfinanzierung durch Spendenmittel diese Mittel nicht im Ansatz zur Refinanzierung im Jahr 2003 eingestellt hat. Durch die Verwaltung ist dieser Vorgang nochmals aufzugreifen und zu prüfen.

### Stellungnahme der Stadt:

Zu Satz 1:

Wie bereits dargestellt, wurden die Vorfälle verwaltungsseitig ausgewertet. Es wird bestätigt, dass auch hier die Verbuchung der Spendenverwendung überwiegend nicht in dem betreffenden Unterabschnitt erfolgte. Darüber hinaus wurde geprüft, in welchen Einzelfällen gegen § 35 Ziffer 19 GO verstoßen wurde, in welchem die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung für Vermögensgeschäfte, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, geregelt ist. Aus heutiger Sicht ist die Spendenannahme und -verwendung bei Beträgen über 35.000,00 € kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die zukünftige Verfahrensweise mit Spenden wurde bereits eingangs geschildert.

### **Abschlussvermerk:**

Mit der Stellungnahme wurden die Forderungen des RGPA erfüllt.

→ Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht.

Zu Satz 2 ff:

Obwohl die Kämmerei die Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Spenden auszufüllen und zu unterschreiben hatte, oblag die Entscheidung über deren Verwendung doch den Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die diese Spenden eingeworben und erhalten hatten. Um zumindest über die Einnahmen aus dem Spendentrichter verfügen zu können, wurden die in 2003 vom Spendenkonto des Zoos investierten Mittel für den Spendentrichter in 2003 dem Zoo aus Haushaltsmitteln der Stadt erstattet, um zumindest diese Einnahmen zur Minimierung des städtischen Zuschusses an den Zoo zu verwenden. Diese Ausgabe wurde durch einen genehmigten Antrag außerplanmäßiger Mittel seitens des FD Finanzen (Anlage 9 + 10) vorgenommen. In Anlage 11 (Bildung des Haushaltsrestes) ist zu erkennen, dass diese Entscheidung sich für die Stadt als wirtschaftlich erwiesen hat. Daraus geht hervor, dass vom ursprünglichen HH-Rest 11.268,02 € abgezogen wurden. Dieser Betrag ging als Gesamtdeckung des UA 32200 ein und verringerte dadurch den Zuschussbedarf.

**Abschlussvermerk:**

Mit der Stellungnahme wurden die Forderungen des RGPA erfüllt.

→ Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht.

**B 15:** Aus der in Kopie vorliegenden Jahresrechnung 2004 beim RGPA sind in der Übernahme im neu eingerichteten Unterabschnitt keine außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 36.888,62 € zu entnehmen. Hier sind außerplanmäßige Mittel unter 32300.66150 in Höhe von 8.539,73 € nachgewiesen, die sich als Differenz zwischen dem zusätzlichen Planansatz und den Istbuchungen ergibt. Die Verwaltung hat den gesamten Vorgang nochmals zu prüfen.

Stellungnahme der Stadt:

Das Softwareprogramm weist in den Jahresrechnungen nicht die gebildeten Ausgabeermächtigungen aus, sondern nur die Planansätze. Der ausgewiesene Betrag in Höhe von 8.539,73 € stellt nur die zum Plan tatsächlich überplanmäßig angeordneten Beträge dar. Hier liegt ein Softwarefehler vor. Die korrekte Ausgabeermächtigung mit der entsprechenden Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgaben geht aus Anlage 11 hervor. Insofern liegt hier kein Fehlverhalten der Verwaltung vor.

Der Hersteller der Software wurde über den Softwarefehler informiert. Eine Beseitigung kann derzeit nicht erfolgen.

**Abschlussvermerk:**

Mit der Stellungnahme wurden die Forderungen des RGPA erfüllt. Dass der Hersteller der Software den korrekten Ausweis der Ausgabeermächtigungen in der Haushaltsrechnung nicht gewährleisten kann und damit die korrekte Übertragung von HAR nicht ohne weiteres prüfbar ist, bleibt kritikwürdig.

→ Bezüglich der Nachprüfbarkeit der gebildeten HAR ist in Abstimmung mit der Software-Firma der entsprechende Mangel zu beheben.

**B 16:** Die Auffassung der Verwaltung zur Stellungnahme der „zweckgebundenen Spendeneinnahmen“ teilt das RGPA nicht. Sie stellt klar, dass in den Sachbüchern 2005 keine Spendeneinnahmen für diesen Zweck zur Verfügung standen.

Demzufolge ist die Stellungnahme der Stadtverwaltung nicht korrekt und muss überarbeitet werden.

### Stellungnahme der Stadt:

Es sind nachträglich die Änderungen der Zweckbindung für die vorhandenen Haushaltsreste aus 2004 eingegangen (Anlagen 13-19) die für Leasingraten Dienstfahrzeug Zoo verwendet werden sollen. Nur für 660,01 € wurden nicht zweckgebundene Spenden aus 2004 mit herangezogen.

### **Abschlussvermerk:**

Für insgesamt 10.000,00 € wurden Schreiben aus dem Jahr 2004 (Anlagen 13-19) vorgelegt, die zeigen, dass die Spendengeber dazu aufgefordert worden sind, einer Veränderung der ursprünglichen Zweckbindung zuzustimmen. Dies wurde bestätigt. Allerdings betreffen 5.000,00 € eine Spende der EWE AG, deren Zweckbindung durch den ehemaligen Bürgermeister verändert worden ist. Ursprünglich sollte diese Spende für die Komplettsanierung der Teichbrücke verwendet werden.

→ Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht.

### **Nachlass Dr. Gerd Finger**

**B 17:** Die zur Stellungnahme eingereichten Schreiben und Protokolle ändern grundsätzlich nichts an den Prüfungsfeststellungen.

Ein Beschluss des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung wurde auch weiterhin nicht vorgelegt.

Zukünftig sind für die Verwendung des Nachlasses entsprechende Beschlüsse des Hauptausschusses/Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Des Weiteren sind die vorgesehenen Maßnahmen im Haushalt zu veranschlagen.

### Stellungnahme der Stadt:

Nach wiederholter Nachfrage beim Testamentsvollstrecker wurde mit Schreiben vom 18.08.2006 (Anlage 42) bestätigt, die Verwendung des Erbes im Haushalt der Stadt zu veranschlagen. Die Verwaltung wird bis Oktober 2006 auf der Grundlage des § 96 GO einen gesonderten Haushalt mit Sonderrechnung für das Treuhandvermögen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

### **Abschlussvermerk:**

Mit den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen werden die Forderungen des RGPA erfüllt.

→ Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht.

## Verwaltung sozialer Angelegenheiten/Einrichtungen der Jugendhilfe

- B 18:** Die Stadtverwaltung erklärt, dass der Fördervertrag für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis 30.06.2005 vorliegt, der Verwendungsnachweis für diesen Zeitraum abschließend noch nicht erstellt worden ist. Demzufolge ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob für diese Förderperiode die Mittelbereitstellung mit einer ordnungsgemäßen Abrechnung übereinstimmt und eine 100 % ige Deckung erfolgt ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob es weitere Nutzungsvereinbarungen bzw. Untermietverträge mit dem Verein Hertha Fanclub, der Kleiderkammer der evangelischen Kirchengemeinde, dem Regionalen Förderverein e.V. sowie der Bücherstube gibt, da diese ebenso nicht vorlagen. Für die Mikroprojekte „Erstellung der Webseite“ sowie „LOS Mobil“ verweist die Verwaltung auf eine umfangreiche Darstellung der Rechtsstelle, die in der Anlage zur Stellungnahme nicht vorlag. Demzufolge erwartet das RGPA ein zusammenfassendes Ergebnis über die Bewertung der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge.

### Stellungnahme der Stadt:

Der Verwendungsnachweis für den LOS Förderzeitraum 01.07.2004 bis 30.06.2005 ist zwischenzeitlich wie vom Fördermittelgeber vorgeschrieben fertig gestellt und von der RPS der Stadt Eberswalde geprüft worden. Alle getätigten Ausgaben im besagten Förderzeitraum wurden zur Erstattung bei der LOS Regiestelle angemeldet. Mit der Erstattung geringer Restbeträge (im Vergleich zur Förderhöhe) ist erfahrungsgemäß erst im Herbst 2006 zu rechnen. Mit dem Verein Hertha Fan Club und der Bücherstube (beides keine LOS Projekte) gab es keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen. Eine punktuelle Förderung der beiden Aktivitäten im Quartiershof sollte durch Sponsoren erfolgen. In beiden Fällen zogen die Sponsoren ihre gegebenen mündlichen Zusagen jedoch zurück. Mit der ev. Kirchengemeinde (Kleiderkammer) und dem Regionalen Förderverein (Möbellager) gibt es entsprechende Nutzungsvereinbarungen. Die vereinbarten Nutzungsgebühren wurden vollständig entrichtet.

Das LOS Projekt Quartiershof und damit verbunden die Nutzung der ehemaligen Edeka Kaufhalle wurde zum 01.07.2006 beendet. Der Mietvertrag wurde zum gleichen Zeitpunkt gekündigt.

Bei „Erstellung der Webseite“ handelt es sich nicht um ein eigenständiges Mikroprojekt. Die anfallenden Kosten wurden aus den Sachkosten der Koordinierungsstelle gezahlt.

### **Projekt „LOS Mobil“**

Unstrittig ist, dass der zuständige Fachdienstleiter als LOS Projektkoordinator der Stadt Eberswalde und damaliger Amtsleiter Jugend, Kultur und Sport gegen die Vorschriften des § 23 Abs. 1 Landesbeamtengesetz verstoßen hat.

Dem zuständigen Fachdienstleiter wurde eine entsprechende Missbilligung ausgesprochen. Weitergehende disziplinarische Maßnahmen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen werden nicht ergriffen, da der Stadt Eberswalde keinerlei finanzieller Schaden entstanden ist und der zuständige Fachdienstleiter schriftlich erklärte, persönlich für einen eventuell eintretenden Schaden zu haften. Die Einverständniserklärung des Fördermittelgebers zur Herangehensweise und die erfolgte „Entlastung“ durch Anerkennung der Verwendungsnachweise durch die LOS Regiestelle liegen vor.

Das LOS Projekt „LOS Mobil“ wurde mit Ablauf der LOS Förderperiode zum 01.07.2006 beendet. Die Fahrzeuge sind abgemeldet.

### **Abschlussvermerk:**

Mit den in der Stellungnahme gemachten Bemerkungen werden die Forderungen des RGPA erfüllt.

→ Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht.

### **Bauverwaltung**

**B 19:** Nach nochmaligen Recherchen wurde gemäß der Jahresrechnung 2003 festgestellt, dass im Deckungskreis in den UA 60100.50012 bis 60100.50018 insgesamt Mehrausgaben zum Ansatz in Höhe von 26.580,63 € entstanden sind. Demzufolge besaß der UA 60100.50011 weder die Deckung durch den Deckungskreis noch gab es eine Berechtigung zur Bildung bzw. Bewilligung eines Haushaltsausgaberestes in Höhe von 17.274,41 €. Demzufolge lagen hier Verstöße gemäß der §§ 17 und 18 GemHV vor.

Des Weiteren lehnt das RGPA die weitere Handhabung der Sammelhaushaltsstelle bis zur Erstellung des Planes 2007 ab. Die Einhaltung der §§ 5 und 6 der GemHV ist durch die Verwaltung sofort zu veranlassen.

### Stellungnahme der Stadt:

Zu Absatz 1:

In der Jahresrechnung 2003 Spalte üpl./apl. Mittel sind nur die tatsächlich in Anspruch genommenen apl./üpl. Mittel dargestellt. Wie viel apl./üpl. Mittel wirklich genehmigt wurden, ist aus den Anlagen 24-30 zu erkennen. Gegen die §§ 17 und 18 GemHV liegen keine Verstöße vor. In den Richtlinien der Haushaltspläne ist die Übertragbarkeit geregelt.

In den Verwaltungsvorschriften zu den § 18 GemHV ist geregelt, dass apl./üpl. Mittel zu den Ausgabeermächtigungen gehören und dafür Haushaltsausgabereste gebildet werden dürfen. Aus dem Deckungskreis (Anlage 31) 60100.50011 sind folgende Ansätze zu erkennen:

Angaben in €

HH-Stelle	HH-Ansatz	apl./üpl. Mittel	zur Verfügung	verfügte Mittel	offene Mittel
60100.50011	6.000,00	0,00	6.000,00	10.206,07	- 4.206,07
60100.50012	107.200,00	0,00	107.200,00	102.574,27	4.625,73
60100.50013	17.600,00	3.000,00	20.600,00	6.427,09	14.172,91
60100.50014	80.100,00	13.000,00	93.100,00	95.647,73	- 2.547,73
60100.50015	5.700,00	10.000,00	15.700,00	15.001,05	698,95
60100.50017	5.000,00	0,00	5.000,00	4.999,74	0,26
60100.50018	5.000,00	22.061,11	27.061,11	22.530,75	4.530,36
<b>Gesamt</b>	<b>226.600,00</b>	<b>48.061,11</b>	<b>274.661,11</b>	<b>257.386,70</b>	<b>17.274,41</b>

So konnte der HH-Rest von 17.274,41 € beantragt und nach der Notwendigkeit auch genehmigt werden.

Zu Absatz 2:

Der § 5 der GemHV regelt in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften die Veranschlagung in Einzelplänen. In den Verwaltungsvorschriften ist geregelt, dass im UA 601 (Hochbauverwaltung) die „Organisatorische und technische Mitwirkung bei der Unterhaltung von Gebäuden“ zu veranschlagen ist. Der § 6 GemHV regelt, dass für denselben Zweck Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden sollen.

Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

In Anlehnung an den § 5, mit der Möglichkeit der Veranschlagung der Unterhaltung von Gebäuden im UA 601 wurde seit In-Kraft-Treten der GemHVO die gesamte Unterhaltung der städtischen Gebäude in diesem UA veranschlagt und gebucht. Eine Erläuterung, um welche Gebäude es sich jeweils handelt, ist im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesen. Diese Verfahrensweise wurde weder von der Kommunalaufsicht bei der Genehmigung der Haushaltspläne, noch bei der überörtlichen Rechnungsprüfung im Jahr 2000 beanstandet.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass durch unsere Kosten- und Leistungsrechnung jederzeit abgefragt werden konnte, welche Kosten für die einzelnen Gebäude entstanden sind.

Trotzdem räumt die Verwaltung ein, dass auch im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens und der zukünftigen Produktdefinition eine Veranschlagung und Buchung der Unterhaltung von Gebäuden zukünftig in dem Unterabschnitt erfolgen soll, zu dem der Nutzer der Gebäude zuzuordnen ist. Für 2006 stellt dies jedoch einen enormen Arbeitsaufwand und Papierverbrauch dar. Es wurden bereits 276 Buchungen getätigt.

Die Auflösung der Haushaltsstellen bei dem UA 60100 und die Planung der Unterhaltung der Gebäude in den jeweiligen Unterabschnitten wurde bereits im HH-Plan 2007 veranlasst.

#### **Abschlussvermerk:**

Mit den in der Stellungnahme gemachten Bemerkungen bzw. genannten Maßnahmen werden die Forderungen des RGPA erfüllt.

→ Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht.

#### **Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH**

**B 20:** Das Prüfungsergebnis wird in vollem Umfang beibehalten. Der Stellungnahme der Verwaltung wird grundsätzlich nicht gefolgt.

Es ist unstrittig, dass die Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH juristisch bis zum 27.12.2004 existierte und erst mit der am 27.12.2004 in das Handelsregister erfolgten Eintragung der Vermögensübertragung auf die Stadt Eberswalde erloschen ist.

Für die Erfassung und Zurechnung der Erträge und Aufwendungen ist jedoch § 2 des Umwandlungssteuergesetzes maßgeblich. Es wird nochmals betont, dass der Übertragungstichtag der 30.06.2004 ist und diesem die geprüfte Schlussbilanz der LAGA GmbH zum 30.06.2004 zugrundegelegt ist. Alle Aufwendungen und Erträge (Ausgaben und Einnahmen) sind der Stadt Eberswalde zuzurechnen. Die einzigen Ausgaben die für die LAGA GmbH im 2. Halbjahr 2004 noch zu berücksichtigen wären, sind solche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Löschung aus dem Handelsregister. Hierfür wäre aber in der Schlussbilanz eine entsprechende Rückstellung zu bilden gewesen.

Der Hinweis auf die GemHV bzw. GemKVO bezieht sich insbesondere darauf, dass im Haushalt der Stadt alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen gewesen sind.

Die Stadtverwaltung hat eventuelle steuerliche Auswirkungen bzw. Risiken aus dem Vorgang zu überprüfen und das Ergebnis dem RGPA mitzuteilen.

#### Stellungnahme der Stadt:

Gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 6 Umwandlungsgesetz (UmwG) hat jeder Verschmelzungsvertrag und insoweit auch jeder Übertragungsvertrag einen Verschmelzungstichtag bzw. Übertragungstichtag zu enthalten.

Dieser Stichtag liegt immer in der Vergangenheit, da vor der Vertragsunterzeichnung eine Bilanz zum Stichtag aufzustellen ist, welche wiederum dem Vertrag als Anlage beizufügen ist (§ 17 UmwG).

Die Aufnahme eines Übertragungstichtages in einen Übertragungsvertrag erfolgt ausschließlich aus steuerlichen Gründen. Im § 2 des UmwG wird der Übertragungstichtag dem gemäß ausdrücklich als „steuerlicher Übertragungstichtag“ bezeichnet. Die LAGA GmbH bestand bis zum 27.12.2004 als eigene Rechtspersönlichkeit und Unternehmen fort. Dies bedeutet, dass durch die Aufnahme des Übertragungstichtages in den Übertragungsvertrag und der Beurkundung des Vertrages am 03.12.2005 keinesfalls die Buchführungspflicht der LAGA GmbH für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis zum Zeitpunkt ihres Erlöschens in irgendeiner Weise entfallen ist oder eingeschränkt wurde. Die von der LAGA GmbH vorgenommenen Buchungen entsprechen den hier allein maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften. Die LAGA GmbH ist ihren Buchführungspflichten nachgekommen. Eine Möglichkeit der Beschränkung der Buchführungspflicht auf Ausgaben, die mit der Abwicklung und Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister im Zusammenhang stehen, ist diesseitig nicht zu erkennen.

Im Hinblick auf den am 03.12.2004 beurkundeten Übertragungsvertrag kann die Zulässigkeit einer „Nachbuchung“ oder „Parallelbuchung“ der von der LAGA GmbH im Zeitraum vorgenommenen Zahlungsvorgänge im Kassensystem der Stadt Eberswalde weder der GemHV noch der GemKVO entnommen werden.

Aufgrund der nicht erfolgten „Nachbuchung“ oder „Parallelbuchung“ im Kassensystem der Stadt Eberswalde sind keine steuerlichen Auswirkungen bzw. Risiken ersichtlich.

### **Abschlussvermerk:**

Der hier mehrfach mit unterschiedlichen Daten genannte Übertragungsvertrag wurde nicht im Jahr 2005 sondern im Jahr 2004 beurkundet.

Die Stadt hat mit dieser Stellungnahme ihre ursprüngliche Stellungnahme nochmals bekräftigt.

Gemäß § 2 des UmwStG ist geregelt, dass das Einkommen und das Vermögen der Übertragenden Körperschaft (hier LAGA GmbH) sowie der Übernehmerin (hier Stadt Eberswalde) so zu ermitteln sind, als ob das Vermögen der Körperschaft mit Ablauf des Stichtages der Bilanz (hier 30.06.2004), die dem Vermögensübergang zugrunde liegt (steuerlicher Übertragungstichtag), ganz oder teilweise (hier ganz) auf die Übernehmerin übergegangen wäre.

Hiervon ausgehend, wird nochmals festgehalten, dass die Aufwendungen und Erträge der LAGA GmbH ab dem 01.07.2004 der Stadt Eberswalde zuzurechnen sind. Hierauf bezog sich auch der Hinweis auf die GemHV bzw. GemKVO.

Dem Hinweis der Stadt, dass die Aufnahme eines Übertragungstichtages in einen Übertragungsvertrag ausschließlich aus steuerlichen Gründen erfolgt, wird nicht gefolgt. Auswirkungen auf das Ergebnis auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften wären auch handelsrechtlich zu berücksichtigen (umgekehrte Maßgeblichkeit).

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird auch weiterhin nicht gefolgt.

Die Aussage, dass die Stadtverwaltung keine steuerlichen Risiken aus der nicht Erfassung der Erträge und Aufwendungen der LAGA GmbH ab dem 01.07.2004 sieht, wird zur Kenntnis genommen. Hiergegen werden jedoch durch das RGPA Bedenken geäußert.

Da der Stellungnahme nicht zu entnehmen ist, ob diese Behauptung sachlich begründet ist, z.B. durch Rückfragen beim Finanzamt oder bei einem Steuerberater, kann das RGPA nicht abschließend beurteilen, ob tatsächlich keine steuerlichen Risiken hieraus bestehen.

→ Das RGPA hält an seiner Bewertung des Sachverhaltes fest. Weitere Forderungen werden seitens des RGPA nicht mehr gestellt.

**B 21:** Die Prüfungsfeststellungen wurden durch die Verwaltung anerkannt und werden zukünftig beachtet.

Darüber hinaus sind aufgrund der finanziellen Auswirkungen des Vorgangs auf den Stadthaushalt arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie eventuell Schadenshaftungsansprüche zu prüfen und umzusetzen.

#### Stellungnahme der Stadt:

Es wird auf die vorab gegebene Stellungnahme der Stadtverwaltung verwiesen, die im Prüfbericht niedergeschrieben ist. Die Prüfungen möglicher arbeitsrechtlicher Konsequenzen bzw. möglicher geltend zu machender Rückforderungsansprüche wurden eingeleitet. Die Stadtverwaltung hat dazu den KAV um Unterstützung gebeten.

#### **Abschlussvermerk:**

Mit den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen werden die Forderungen des RGPA erfüllt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt handelt es sich jedoch erst um einen Zwischenbericht.

→ Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig. Die abschließenden Ergebnisse der Prüfung möglicher arbeitsrechtlicher bzw. materieller Verantwortlichkeiten sind dem RGPA bzw. der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

## Allgemeine Feststellungen zu den an die WFG ausgereichten Zuschüssen

**B 22:** Die im Prüfungsergebnis festgehaltenen Bemerkungen werden beibehalten.

Sollte es sich bei der Bezuschussung der Stadt, wie in der Stellungnahme festgehalten, nicht um einen Zuschuss im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen (widerspricht jedoch der Stellungnahme zur Bezuschussung der WFG unter Punkt 7.3.4, wo seitens der Stadtverwaltung von Gesellschafterzuschüssen die Rede ist) sondern um Zahlungen auf Grund der Art der Leistungserbringung handeln und damit als logische Konsequenz, um einen Leistungsaustausch, wäre zu hinterfragen, welche konkreten Leistungen die WFG für die Stadt erbracht hat, welche vertragliche Basis hierfür bestand und warum keine Rechnungslegung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erfolgte. Dies ist zu überprüfen.

Hier wird außerdem nochmals betont, dass das RGPA die Stadt Eberswalde überörtlich geprüft hat und Hinweise auf eine mögliche Handhabung durch den Landkreis Barnim irrelevant sind.

### Stellungnahme der Stadt:

Die Wirtschaftsförderung im Gebiet der Stadt Eberswalde erfolgte im Prüfungszeitraum durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (WFGE), so wie es im Gesellschaftsvertrag der WFGE verankert war. Da die Einnahmeseite der WFGE maßgeblich auf Veräußerungen von sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Gewerbegrundstücken ausgerichtet war, diese jedoch aufgrund der allgemein wirtschaftlichen Situation nicht in dem geplanten Umfang getätigt werden konnten, handelt es sich bei den ausgereichten Zuschüssen um Gesellschafterzuschüsse, die im Interesse der weiteren – auf den Regelungen des Gesellschaftsvertrages beruhenden – Arbeit und nicht zuletzt zur Abwehr der Zahlungsunfähigkeit und somit der Insolvenz der WFGE erforderlich waren.

Im Hinblick auf die beanstandete anteilige Bezuschussung der Gesellschaft und die erste Stellungnahme der Stadtverwaltung hierzu sei darauf hingewiesen, dass hierin nochmals verdeutlicht werden sollte, dass sich die von der WFGE betriebene Wirtschaftsförderung primär auf das Gebiet der Stadt Eberswalde konzentrierte. Dies wird auch durch den Umstand untermauert, dass sich die durch die WFGE zu vermarktenden eigenen Gewerbegrundstücke mehrheitlich im Gebiet der Stadt Eberswalde befanden. Im Zusammenhang mit der Ausreichung der Zuschüsse unter Abweichung von der jeweils konkreten Beteiligungshöhe kann weiterhin kein Verstoß gegen gesellschaftsrechtliche oder gemeindewirtschaftsrechtliche Bestimmungen erkannt werden. Im Übrigen geht aus hiesiger Sicht das im Hinblick auf die bereits angesprochene Bezuschussung der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft des Landkreises Barnim mbH, an der Lebenswirklichkeit vorbei.

### Abschlussvermerk:

Das RGPA kann auch weiterhin keine Verpflichtung der Stadt Eberswalde erkennen, die WFGE überproportional zu unterstützen, auch nicht mit dem sachlich möglicherweise begründeten Hinweis, dass die WFGE mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde tätig ist. Die Bezuschussung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist Angelegenheit aller Gesellschafter und nicht nur des Mehrheitsgesellschafters. Hier wird nochmals auf die §§ 100 und 102 der GO Brandenburg zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zu ihrem Einfluss in den Kontrollorganen der Gesellschaft verwiesen. Natürlich steht es einem GmbH – Gesellschafter frei eine Gesellschaft zusätzlich zu fördern. In der freien Wirtschaft würde jedoch kein Gesellschafter dies tun ohne auf Veränderungen der Kapitalverhältnisse oder zusätzlichem Einfluss auf die Geschäftsführung zu bestehen.

Der Behauptung, das RGPA gehe an der Lebenswirklichkeit vorbei wird entschieden widersprochen.

Nochmals erklärt das RGPA, dass die Stadt Eberswalde überörtlich geprüft worden ist. Ein Hinweis auf mögliche Handhabungen des Landkreises Barnim bezüglich der WITO ist irrelevant.

→ Die gemachten Bemerkungen werden insgesamt beibehalten. In der zukünftigen Arbeit sollten diese berücksichtigt werden.

### Geldanlagen

**B 23:** Trotz der Stellungnahme bleiben die Prüfungsfeststellungen unverändert, da das Halten von Aktien, die Kursschwankungen unterliegen, immer spekulativ ist. Dies ändert auch nichts daran, dass Dividenden gezahlt worden sind, die insgesamt wesentlich geringer sind als die entstandenen Kursverluste.

Der Verkauf der Aktien ist dem RGPA nachzuweisen.

### Stellungnahme der Stadt:

Die Stadt Eberswalde hat im Jahr 1933 diese Aktien als Preussag AG Aktien erworben. Die Deutsche Ausgleichsbank verwaltete das im (alten) Bundesgebiet und in Berlin-West belegene Vermögen ostdeutscher Gebietskörperschaften treuhänderisch. Nach der Wende wurde dieses Vermögen zurück übertragen. Am 01.07.2002 änderte sich die Wertpapierbezeichnung von PREUSSAG AG Aktien in TUI AG Aktien O.N.

Der Verkauf der Aktien wurde 2005 beschlossen und vollzogen (Anlagen 32-37).

### **Abschlussvermerk:**

Mit Beschluss-Nr. H 20-51/05 vom 09.06.2005 ermächtigte der Hauptausschuss der Stadt Eberswalde die Verwaltung, den gesamten Bestand an TUI-Aktien zu veräußern.

Gemäß Wertpapier-Abrechnung Verkauf der Sparkasse Barnim vom 16.06.2005 wurden die Aktien zu einem Kurswert je Aktie in Höhe von 20,52 € also insgesamt 117.990,00 € veräußert. Bei dieser Veräußerung entstanden Kosten von insgesamt 1.230,28 €. Der Nettobetrag in Höhe von 116.759,72 € wurde am 20.06.2005 dem Konto der Stadtverwaltung Eberswalde gutgeschrieben.

Einnahmen und Ausgaben wurden durch die Stadtverwaltung getrennt im Haushalt angeordnet.

Die Forderungen des RGPA wurden damit vollständig erfüllt.

→ Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

### **Mietvertrag Bibliothek**

**B 24:** Zur unentgeltlichen Überlassung von Teilen der Bibliothek wurden keine Aussagen getroffen. Somit bleiben die Prüfungsfeststellungen bestehen. Die seitens des RGPA gemachten Forderungen sind umzusetzen, um eine effektive und kostengünstige Nutzung der Bibliothek zu gewährleisten.

#### Stellungnahme der Stadt:

Ursprünglich wurde an die Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. ein finanzieller Zuschuss für Miete und Betriebskosten gewährt. Um diesen im Haushalt einzusparen, wurde der Umzug in die Bibliothek vorgenommen, in der ohnehin Betriebskosten angefallen wären. Zukünftig wird ein Umzug angestrebt.

### **Abschlussvermerk:**

Die Stellungnahme ist nicht befriedigend. Zur Grundlage der unentgeltlichen Überlassung der Räume an die Verbraucherzentrale werden auch keine begründeten Aussagen gemacht. Der Hinweis auf eine frühere Bezuschussung ist ebenso irrelevant wie die Angabe, dass sowieso auch für die von Verbraucherzentrale genutzte Fläche Betriebskosten angefallen werden. Beides kann keine Begründung dafür sein, der Verbraucherzentrale die Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Angabe, dass zukünftig ein Umzug angestrebt ist, ist nicht eindeutig. Das RGPA geht davon aus, dass damit der Umzug der Verbraucherzentrale gemeint ist.

Zur Forderung des RGPA die Stadtbibliothek in kostengünstigeren Räumen unterzubringen wurden keine Angaben seitens der Stadtverwaltung gemacht.

- Es sind abschließende Angaben zur Nutzung der von der Verbraucherzentrale bisher unentgeltlich genutzten Räume notwendig. Ebenso erwartet das RGPA Angaben darüber, ob seitens der Stadt vorgesehen ist, die Stadtbibliothek in kostengünstigeren Räumen unterzubringen.

### **Mietvertrag OHG NETTO Supermarkt GmbH & Co.**

**B 25:** Die in der Stellungnahme des FD Liegenschaften und Gebäudemanagement abgegebenen Stellungnahmen vermögen nicht zu überzeugen. Die oben genannten Prüfungsergebnisse werden deshalb aufrechterhalten.

Bei den geleisteten Zuschüssen handelt es sich eindeutig um den Wert des Grundstücks erhöhende Investitionen, die im Vermögenshaushalt anzuordnen sind (vergleiche hier auch Abschnitte 5.3.5.4 und 5.3.5.5 in der 3. vollständig überarbeiteten Auflage des Fachbuches „Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg“). Zur nicht überbauten Fläche des Grundstücks, deren Miete angabegemäß Bestandteil des Mietzinses für die Ladenfläche ist, vertritt das RGPA auch weiterhin die Auffassung, dass hier ein wenn auch geringerer Mietzins angemessen ist. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass diese Fläche erst für Zwecke des Mieters hergerichtet worden ist.

Die Wirksamkeit des Mietvertrages wird nicht in Frage gestellt. Hier wird ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit abgestellt, wozu auch eine ordnungsgemäße Datierung zählt.

#### Stellungnahme der Stadt:

Die Verrechnung wird zukünftig im Vermögenshaushalt dargestellt. Die Investitionen durch den Mieter und die damit verbundene Verringerung des monatlichen Zahlbetrages der Miete ist seinerseits als im Voraus entrichtete Miete angesehen worden und insofern dem Verwaltungshaushalt zugeordnet worden. Die Miete ist mit 15 DM/ m<sup>2</sup> (7,67 €/m<sup>2</sup>) Ladenfläche in durchaus angemessener Höhe vereinbart worden. Dem Mieter sind nicht bestimmte Flächen kostenlos übergeben worden sondern die Miete (für das Gesamtobjekt) ist lediglich auf der Basis der Ladenfläche berechnet worden. Insofern bleibt es bei der ursprünglichen Stellungnahme.

Wann die Parteien einen Mietvertrag unterzeichnen, ist für die Bestimmtheit und Wirksamkeit nicht maßgebend. Entscheidend ist vielmehr, dass die Laufzeit des Vertrages genau bestimmt ist. Die wohl versehentlich vergessene Datierung des Mietvertrages sollte nicht Gegenstand einer Beanstandung im Rahmen der überörtlichen Prüfung sein.

### **Abschlussvermerk:**

Bezüglich der zukünftigen Anordnung der Investitionszuschüsse im Vermögenshaushalt wurde der Forderung des RGPA entsprochen.

Die weiteren Ausführungen der Stadtverwaltung stellen Wiederholungen dar, die bereits im Bericht vom 02.05.2006 dargestellt worden sind.

Das RGPA verweist in diesem Zusammenhang auf die unter B 25 gemachten Bemerkungen, die beibehalten werden. Insbesondere wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit des betreffenden Mietvertrages nicht angezweifelt wird, jedoch zu einem ordnungsgemäßen Vertragsabschluss auch ein entsprechendes Datum gehört. Hier handelt es sich um einen Ordnungsmäßigkeitsmangel auf den durch die überörtliche Prüfung hingewiesen wird.

→ Seitens der Stadt sind keine weiteren Zuarbeiten notwendig.

### **Mietvertrag Neckermann Versand AG**

**B 26:** Bezüglich der Behandlung der „Zuschüsse“ bzw. „Mietvorauszahlungen“ wird auf die Schlussbemerkungen zu Punkt 8.2.2 verwiesen.

Die unter Ziffer 1 genannten Anlagen lagen dem Vertrag nicht bei, insofern bleiben die Prüfungsergebnisse unverändert, auch wenn mit dem 4. Nachtrag das gesamte Grundstück Mietgegenstand ist.

Der Einwand bezüglich weiterer Mieterhöhungen wird zur Kenntnis genommen. Dennoch sind weitere Bemühungen zur Erreichung eines marktgerechten Mietzinses vorzunehmen.

#### Stellungnahme der Stadt:

Wegen der Verrechnung wird auf die Anmerkung zu B 25 verwiesen. Der Vertrag wurde 1990 abgeschlossen. Möglicherweise sind die fehlenden Anlagen niemals hergestellt worden. Die Anlagen sind weiterhin nicht auffindbar. Die Miete wurde vereinbarungsgemäß durch entsprechende Erklärung vom 13.12.2005 ab dem 01.01.06 von 168.726,36 € um 16.535,18 € auf 185.261,54 € jährlich angepasst.

### **Schlussbemerkungen:**

Die Forderungen des RGPA wurden damit grundsätzlich erfüllt. Zukünftig sind fehlende Anlagen zu Mietverträgen zu vermeiden.

→ Seitens der Stadt sind keine weiteren Zuarbeiten notwendig.